Amtsgericht Heidelberg

Amtsgericht Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 15, 69115 Heidelberg

Datum: 05.04.2017
Durchwahl: 06221 59-2149
Aktenzeichen: **30 C 41/17**
(Bitte bei Antwort angeben)

30 C 41/17
Herrn
Tim Deutschmann
Keltenweg 22

69221 Dossenheim

In Sachen
Deutschmann, T. ./. Südwestrundfunk (SWR)
wg. Vollstreckungsabwehrklage

Sehr geehrter Herr Deutschmann,

die anliegenden Unterlagen erhalten Sie zur Kenntnis- und Stellungnahme binnen 2 Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

Stich
Justizhauptsekretärin
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

AMTSGERICHT HEIDELBERG

Kurfürsten-Anlage 15, 69115 Heidelberg ·Straßenbahnhaltestelle: Seegarten oder Stadtbücherei
Telefon 06221 59-0 ·Telefax 06221 59-2265 ·E-Mail poststelle@agheidelberg.justiz.bwl.de ·Internet www.agheidelberg.de www.service-bw.de
Sprechzeiten Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr, nachmittags nur nach vorheriger Vereinbarung; Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

SWR 70150 Stuttgart

Amtsgericht Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 15
69115 Heidelberg

Justiz
29. MÄR. 2017
Eingang

Südwestrundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts

Andreas Drung
Referat Beitragsrecht

Neckarstraße 230
70190 Stuttgart

Telefon 0711 929 13099
Telefax 0711 929 13879

beitragsrecht@SWR.de

SWR.de

Vorab per Fax: 06221 / 59 – 2265
Abschriften folgen postalisch.

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	
30 C 41/17	495 365 828	24. März 2017

In Sachen
Deutschmann, T. ./. Südwestrundfunk (SWR)
wg. Vollstreckungsabwehrklage

beantragen wir:

Der Rechtsstreit wird an das Verwaltungsgericht Karlsruhe verwiesen.

Im Übrigen beantragen wir in der Sache bereits jetzt:

Die Klage wird abgewiesen.

Begründung:

I.

Der Kläger, welcher zuvor keine Rundfunkempfangsgeräte angemeldet hatte, ist seit 01.01.2013 mit einer Wohnung unter der Anschrift „Keltenweg 22, 69221 Dossenheim" bei dem Beklagten angemeldet. Die Anmeldung erfolgte aufgrund eines Meldedatenabgleichs in 03.2013, wonach der Kläger seit dem 14.01.2013 unter der oben genannten Anschrift gemeldet ist. Zuvor wurde der Kläger über die beitragspflicht für Wohnungen informiert und um entsprechende Angaben gebeten. Eine Antwort erfolgte jedoch nicht. Die deklaratorische Anmeldung wurde dem Kläger mit Schreiben vom 19.06.2014 bestätigt.

Am 15.09.2014 ging bei dem Beklagten eine Zahlung in Höhe von 395,56 € ein. Damit wurden die Rundfunkbeiträge für den Zeitraum von 01.2013 bis einschließlich 10.2014 entrichtet.

Da der Kläger auf weitere Zahlungsaufforderungen und Zahlungserinnerungen nicht reagierte und auf fällige Forderungen nicht zahlte, musste der Beklagte diese ordentlich festsetzen:

Festsetzungsbescheid vom 01.04.2015	**61,94 €**
Rundfunkbeiträge für 11.2014 bis 12.2014	35,96 €
Rundfunkbeiträge für 01.2015	17,98 €
Säumniszuschlag	8,00 €
- zur Post gegeben am 13.04.2015 -	

In einer E-Mail vom 16.04.2015 legte der Kläger Widerspruch gegen den Festsetzungsbescheid vom 01.04.2015 ein. Zur Begründung führte der Kläger an, dass er seit September 2014 Arbeitslosengeld I erhalte und aufgrund der Mietkosten und des Unterhalts für seinen Sohn finanziell überfordert sei. Er begehre daher die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht aufgrund eines Härtefalles.

Der Beklagte wies den Kläger darauf hin, dass der E-Mail eine qualifizierte elektronische Signatur fehlte. Er wurde daher gebeten, einen neuen formgültigen Antrag zu stellen und die erforderlichen Nachweise beizubringen. Insoweit erläuterte der Beklagte dem Kläger die Voraussetzungen für eine Befreiung (aufgrund eines Härtefalls).

Festsetzungsbescheid vom 02.10.2015	**61,46 €**
Rundfunkbeiträge für 02.2015 bis 03.2015	35,96 €
Rundfunkbeiträge für 04.2015	17,50 €
Säumniszuschlag	8,00 €
- zur Post gegeben am 14.10.2015 -	

Festsetzungsbescheid vom 01.12.2015	**113,00 €**
Rundfunkbeiträge für 05.2015 bis 07.2015	52,50 €
Rundfunkbeiträge für 08.2015 bis 10.2015	52,50 €
Säumniszuschlag	8,00 €
- zur Post gegeben am 07.12.2015 -	

Der Beklagte mahnte den Kläger mit **Mahnung vom 01.02.2016** zur Zahlung der mit den Bescheiden vom 01.04.2015, 02.10.2015 und 01.12.2015 festgesetzten Forderungen und einer Mahngebühr von 4,00 € unter Fristsetzung an.

Festsetzungsbescheid vom 04.03.2016	**60,50 €**
Rundfunkbeiträge für 11.2015 bis 12.2015	35,00 €
Rundfunkbeiträge für 01.2016	17,50 €
Säumniszuschlag	8,00 €
- zur Post gegeben am 14.03.2016 -	

Der Beklagte mahnte den Kläger mit **Mahnung vom 02.05.2016** zur Zahlung der mit Bescheid vom 04.03.2016 festgesetzten Forderung und einer Mahngebühr von 4,00 € unter Fristsetzung an.

Festsetzungsbescheid vom 03.06.2016	**60,50 €**
Rundfunkbeiträge für 02.2016 bis 04.2016	52,50 €
Säumniszuschlag	8,00 €
- zur Post gegeben am 13.06.2016 -	

Der Beklagte wandte sich mit **Vollstreckungsersuchen vom 01.08.2016** an die Gerichtsvollzieherverteilerstelle des Amtsgerichts Heidelberg mit der Bitte um Durchführung der Zwangsvollstreckung bezüglich der mit den Bescheiden vom 01.04.2015, 02.10.2015, 01.12.2015 und 04.03.2016 festgesetzten und mit Mahnungen vom 01.02.2016 und 02.05.2016 angemahnten Beiträge, Säumniszuschläge und Mahngebühren.

Festsetzungsbescheid vom 01.08.2016	**60,50 €**
Rundfunkbeiträge für 05.2016 bis 07.2016	52,50 €
Säumniszuschlag	8,00 €
- zur Post gegeben am 05.08.2016 -	

Am 24.08.2016 meldete sich der Kläger telefonisch bei dem Beklagten und teilte mit, dass er seit 03.2015 in einer Wohnung mit seiner Lebensgefährtin lebe, die bereits die Rundfunkbeiträge für die gemeinsame Wohnung entrichte. Daraufhin hat der Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 24.08.2016 mitgeteilt, dass das Beitragskonto ohne Anerkennung einer Rechtspflicht rückwirkend mit Ablauf des Monats 02.2015 abgemeldet wurde. Zugleich teilte der Beklagte der Gerichtsvollzieherverteilerstelle des Amtsgerichts Heidelberg mit, dass sich der Vollstreckungsbetrag auf 91,92 € gemindert hat.

Mit Schreiben vom 22.08.2016 teilte der zuständige Gerichtsvollzieher mit, dass eine gütliche Einigung gescheitert sei. Der Schuldner habe angegeben, dass er nicht in der Lage sei, die offene Forderung zu begleichen. Zudem erkenne er den Beklagten nicht an und werde den Gerichtsvollzieher bei weiteren Schritten anzeigen. Der Gerichtsvollzieher rechnete Kosten in Höhe von 19,20 € ab. Am 11.09.2016 hat der Kläger **Erinnerung** gegen die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen des Obergerichtsvollziehers eingelegt. Zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft am 29.09.2016 ist der Kläger unentschuldigt nicht erschienen. Der Gerichtsvollzieher rechnete weitere Kosten in Höhe von 55,70 € ab.

Der Kläger legte mit Schreiben vom 07.10.2016 **Widerspruch** gegen die Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers ein. Zur Begründung machte der Kläger geltend, dass der Beklagte seinen Pflichten aus § 11 RStV nicht nachkomme und außerdem ein Vertrag zwischen dem Kläger und dem Beklagten nicht bestehe. Zu dem Widerspruch und der Erinnerung hat der Beklagte am 07.11.2016, 08.11.2016 und 17.11.2016 Stellung genommen und mitgeteilt, dass die Forderung mit diversen Bescheiden festgesetzt wurde, die mangels Widerspruch unanfechtbar geworden sind und damit vollumfänglich besteht.

Der Widerspruch des Schuldners vom 07.10.2016 gegen die Eintragungsanordnung des Obergerichtsvollziehers vom 01.10.2016 wurde durch das Amtsgerichts Heidelberg mit **Beschluss vom 16.11.2016** (Az. 502 M 689/16) zurückgewiesen.

Die Erinnerung des Klägers vom 11.09.2016 gegen die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen des Obergerichtsvollziehers wurde mit **Beschluss vom 24.11.2016** (Az. 1 M 69/16) zurückgewiesen.

Mit Schriftsatz vom 25.12.2016 hat der Kläger die vorliegende Vollstreckungsabwehrklage erhoben.

II.

Im vorliegenden Falle ist eine Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 ZOPO nicht statthaft. Eine Erinnerung, wäre im Ergebnis auch nicht begründet.

Festsetzungsbescheide über Rundfunkbeiträge werden nach § 10 Abs. 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt. Für die Beitreibung durch den Gerichtsvollzieher finden gem. § 15 a Abs. 3 LVwVG die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass (a) an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels das schriftliche Vollstreckungsersuchen tritt und es (b) keiner Zustellung des Vollstreckungsersuchens bedarf. Vollstreckungstitel sind die Festsetzungsbescheide, die gem. § 2 Nr. 2 LVwVG BW iVm § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO vollstreckbar sind. Die förmlichen Voraussetzungen des Vollstreckungsersuchens richten sich nach § 15 a Abs. 4 LVwVG BW.

Im Einzelnen:

1. Die vom Kläger ausdrücklich erhobene Vollstreckungsgegenklage ist nicht statthaft. Anders als gegenüber der Vollstreckung verwaltungsgerichtlicher Urteile ist im Falle der Vollstreckung von Verwaltungsakten im Wege der Verwaltungsvollstreckung die Vollstreckungsgegenklage nicht statthaft (MüKoZPO/Karsten Schmidt/Brinkmann ZPO § 767 Rn. 24).

   Mit der Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO können Einwendungen gegen den materiellen Anspruch, der dem Vollstreckungstitel zu Grunde liegt, geltend gemacht werden. Vollstreckungstitel sind vorliegend die von der beklagten Landesrundfunkanstalt erlassenen Festsetzungsbescheide. Bei der Frage, ob eine Pflicht des Klägers zur Zahlung von Rundfunkbeiträgen besteht, handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit, für die allein die Verwaltungsgerichte zuständig sind. Die VwGO bietet in einem solchen Fall ausreichende Rechtsbehelfe:

   a) Der Verwaltungsrechtsweg ist insoweit eröffnet. Ebenso wie bei der Frage, ob öffentlich-rechtliche Abgaben rechtmäßig festgesetzt wurden, handelt es sich bei der Frage, ob Bescheide, mit denen öffentlich-rechtliche Abgaben festgesetzt wurden, im Wege der Verwaltungsvollstreckung vollstreckt werden dürfen, um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit.

Streitentscheidende Normen sind solche des öffentlichen Rechts. Die dem Rechtsstreit zu Grunde liegende Pflicht des Klägers zur Entrichtung von Rundfunkbeiträgen, richtet sich nach dem als Landesgesetz erlassenen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Die Vollstreckung der festgesetzten Rundfunkbeiträge erfolgt nach dem jeweiligen Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz. In beiden Fällen handelt es sich um Vorschriften des öffentlichen Rechts. Der bloße Verweis auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung führt nicht zu einer zivilrechtlichen Einordnung der Streitigkeit.

b) Zur Verhinderung der Vollstreckung von Rundfunkbeitragsbescheiden können grundsätzlich Widerspruch und Anfechtungsklage eingelegt werden, verbunden mit einem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung.

Will der Kläger dagegen geltend machen, dass ein Beitragsbescheid mangels Bekanntgabe rechtlich nicht existiert, so ist die Feststellungsklage verbunden mit einem Antrag nach § 123 VwGO statthaft. Damit hätte für den Kläger also auch eine Rechtsschutzmöglichkeit bestanden, selbst wenn er keinen der Bescheide erhalten haben sollte.

2. Eine Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung gem. § 766 ZPO ist unbegründet, da die Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen.

Insoweit wird auf den Beschluss des Amtsgerichts Heidelberg vom 24.11.2016 (Az. 1 M 69/16) verwiesen.

3. Unabhängig davon sind die Bescheide, mit denen Rundfunkbeiträge festgesetzt wurden, materiell rechtmäßig ergangen.

Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV), der von den einzelnen Landtagen als Gesetz beschlossen und in Landesrecht transformiert worden ist. Dies ist eine durchaus übliche Rechtspraxis, wenn die Bundesländer zu einer einheitlichen Anwendung von Regelungen kommen wollen. Der Begriff „Vertrag“ ändert also nichts daran, dass es sich um ein gültiges Gesetz handelt, sondern besagt lediglich, dass sich die Bundesländer untereinander dazu verpflichtet haben, eine Materie, die an sich der Regelung der einzelnen Landtage unterliegt, dennoch bundesweit einheitlich anzuwenden. So wird verhindert, dass der Rundfunkbeitrag in Baden-Württemberg höher oder niedriger ausfällt als in anderen Bundesländern, da dies zwar theoretisch möglich, aber aus Sicht der Landtage im Sinne der Rundfunkbeitragszahlerinnen und -zahler nicht sinnvoll wäre. Es handelt sich also nicht um einen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vertrag den der Kläger annehmen oder ablehnen kann.

Im privaten Bereich ist für jede Wohnung von deren Inhaber ein Rundfunkbeitrag zu entrichten (§ 2 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Als Wohnungsinhaber ist der Kläger beitragspflichtig.

Die Beiträge waren in der festgesetzten Höhe rückständig geworden, nachdem der Kläger sie trotz Fälligkeit gemäß § 7 Abs.3 RBStV nicht entrichtet hatte. Die Beitragspflicht beginnt gemäß § 7 Abs.1 RBStV mit dem ersten des Monats, in dem der Beitragsschuldner erstmals die Wohnung innehat. Ebenso ist die Festsetzung der Säumniszuschläge auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 RBStV i.V.m. § 11 Abs. 1 der Satzung des Beklagten über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge rechtmäßig erfolgt.

An der Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags und im Besonderen des § 2 Abs. 1 RBStV bestehen keine Zweifel. (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2016, Az.: 6 C 6/15; sowie nunmehr auch jeweilige Urteile vom 19.09.2016, Az.: 6 C 22.16, 6 C 21.16, 6 C 20.16, 6 C 19.16, 6 C 8.16, 6 C 13.16, 6 C 6.16 und 6 C 17.16; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 03.03.2016, Az. 2 S 312/15,2 S 896/15, 2 S 2270/15; BayVGH, Urteil vom 19.06.2015, 7 BV 14.2488). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 18.03.2016 entschieden, dass die Erhebung von Rundfunkbeiträgen im privaten Bereich auf der Grundlage des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags europarechtskonform und verfassungsgemäß ist und die gegenüber den Rundfunkteilnehmern ergangenen Beitragsbescheide rechtmäßig sind.

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag verletzt den Kläger nicht in seinem Grundrecht der (negativen) Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Zunächst möchten wir klarstellen, dass der Kläger selbstverständlich auch nach Einführung des Rundfunkbeitrags die Wahl hat, aus welchen Medien er sich informieren möchte und aus welchen nicht. Der Kläger kann daher weiterhin selbst die Art und Weise seiner Informationsaufnahme bestimmen. Es bleibt ihm unbenommen, Sendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht zu empfangen. Eine Verpflichtung zur Nutzung besteht auch nach neuem Recht nicht. Dies sieht auch das VG Potsdam, das in seinem Urteil vom 18.12.2013 (Az.: 11 K 2724/13) bekräftigt: „Denn zum Kauf eines Empfangsgerätes, zum Einschalten oder Konsumieren des Programms ist nach wie vor niemand verpflichtet." Insoweit dürfte das Grundrecht der negativen Informationsfreiheit deshalb nach Ansicht des Beklagten schon gar nicht berührt sein.

Auch im Übrigen ist das Grundrecht der Informationsfreiheit durch die Erhebung des Rundfunkbeitrags nicht verletzt. Insoweit wurde bereits zur früheren Rechtslage höchstrichterlich entschieden, dass eine Abgabenerhebung ohne Rücksicht auf die Nutzungsgewohnheiten des Empfängers nicht gegen die Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG verstößt (vgl. BVerfGE 83, 218, 311; BVerfG, Urteil vom 22.02.1994, NJW 1994, 1942; BVerfG, Beschluss vom 06.09.1999, Az.: 1 BvR 1013/99, DVBl. 2000, 39; BVerwG, Urteil vom 27.10.2010, Az.: 6 C 12/09, NJW 2011, 946; BVerwG, Urteil vom

20.04.2011, Az.: 6 C 31/10; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 10.05.1999, Az.: 2 S 2104/98; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 23.12.2011, Az.: 4 LA 252/11).

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss vom 06.09.1999, a.a.O.) hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass Art. 5 GG zwar jedermann das Recht gibt, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten, eine Garantie kostenloser Information jedoch nicht enthält. Unter diesen Umständen könnten staatlich festgesetzte Entgelte für die Rundfunknutzung das Grundrecht nur dann verletzen, wenn sie darauf zielten oder wegen ihrer Höhe objektiv dazu geeignet wären, nutzungswillige Interessenten von Informationen aus bestimmten Quellen fernzuhalten. Dies ist auch hinsichtlich des Rundfunkbeitrags ersichtlich nicht der Grund (vgl. Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 13.05.2014, Az.: VGH B 35/12; Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 15.05.2014, Az.: Vf. 8-VII-12 und Vf. 24-VII-12).

Die Erhebung von Rundfunkbeiträgen verstößt auch nicht gegen die in Art. 4 Abs. 1 GG gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit (vgl. VG Saarlouis Urt. v. 23.12.2015 – 6 K 43/15, BeckRS 2016, 40356, beck-online).

Das Gericht führt in dem Urteil u.a. aus, dass eine Gewissensentscheidung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 GG nach der Definition des Bundesverfassungsgerichts eine ernste, sittliche, d.h. an den Kriterien von „Gut" und „Böse" orientierte Entscheidung ist, die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend erfährt, so dass er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte (vgl. BVerfG, Entscheidung vom 20.12.1960, 1 BvL 21/60; Urteil vom 13.04.1978, 2 BvF 1/77, 2/77, 4/77, 5/77, juris).

Selbst wenn es Sendungen geben sollte, die mit dem Gewissen des Klägers nicht in Einklang stehen, würde dies der Beitragspflicht nicht entgegenstehen. Die Programmentscheidung liegt nicht im Verantwortungsbereich des Klägers. Die Gewissensfreiheit reicht aber nur soweit, wie der eigene Verantwortungsbereich (vgl. Mager, in: v.Münch/König, Grundgesetzkommentar, a.a.O., zu Art. 4, Rz. 65; BVerfG, Beschluss vom 18.04.1984, 1 BvL 43/81, juris, Rz. 35, und Beschluss vom 26.08.1994, 2 BvR 478/92).

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bereits geklärt, dass die Pflicht zur Steuerzahlung den Schutzbereich des Grundrechts der Gewissensfreiheit nicht berührt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.08.1992, 2 BvR 478/92, juris, und Beschluss vom 02.06.2003, 2 BvR 1775/02, juris).

Auch wenn es sich bei dem Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer, sondern um einen Beitrag im abgabenrechtlichen Sinne handelt, lässt sich diese Rechtsprechung auf ihn übertragen. Zwar wird der Beitrag – anders als die Steuer – zu einem konkreten Zweck, nämlich der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, erhoben. Allerdings steht auch hier nicht fest, für welche Programme und Programminhalte der Beitrag des jeweiligen Schuldners verwendet wird. Der Beitragsschuldner, der sich auf seine

Glaubens- und Gewissensfreiheit beruft, kann nicht davon ausgehen, dass sein konkreter Beitrag für Sendungen verwendet wird, deren Inhalt er aus Glaubens- oder Gewissensgründen ablehnt (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 16.11.2015, 7 A 10455/15, juris, Rz. 14).

Die Zahlung einer Abgabe wie des Rundfunkbeitrags als solche ist demgegenüber nicht mit der Äußerung eines weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses verbunden. Der Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 GG sowie des Art. 9 EMRK wird durch die Beitragserhebung als solche nicht tangiert (ebenso OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12.03.2015, 2 A 2311/14, juris, Rz. 84 f.; vgl. auch VG Berlin, Urteil vom 22.04.2015, 27 K 310.14, juris, Rz. 56; VG Hamburg, Urteil vom 17.07.2014, 3 K 5371/14, juris, Rz. 58 f.; VG Stuttgart, Urteil vom 17.02.1999, 3 K 3215/98, VBlBW 1999, 473).

Daher sind sowohl die Klage als auch der Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung abzuweisen.

Sollte das Amtsgericht weiteren Vortrag für erforderlich halten, so bittet der Beklagte um einen entsprechenden Hinweis.

Andreas Drung